

**THSJ** 

**THÜRINGER SPORTJUGEND**

im LSB Thüringen e.V.

*Jugend im Sport.*

# **JUGENDORDNUNG DER THÜRINGER SPORTJUGEND**

im Landessportbund Thüringen e.V.



## **§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG**

- 1.** Die Thüringer Sportjugend (THSJ) ist der Jugendverband des LSB Thüringen (§ 20 der Satzung des LSB Thüringen) und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- 2.** Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des LSB Thüringen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter\*innen der Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände und Anschlussorganisationen des LSB Thüringen bilden die THSJ.
- 3.** Die THSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen eigenständig. Sie ist für die Planung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Zuwendungsgeber sowie der ihr zugewiesenen Mittel des LSB Thüringen zuständig und entscheidet eigenverantwortlich über deren Verwendung.
- 4.** Organe und Ämter der THSJ werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Vergütungen orientieren sich an denen des LSB Thüringen.
- 5.** Die THSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 6.** Sitz der THSJ ist Erfurt.

## **§ 2 GRUNDSÄTZE UND WERTE**

- 1.** Die THSJ
  - ▶ sieht sich seinem Leitbild „Mitten im Sport – mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet,
  - ▶ setzt sich als Mitgliedsorganisation der dsj für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein,
  - ▶ tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Kinder- und Jugendsport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an,

- ▶ definiert ihr Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten als Grundlage für ihr Wirken,
  - ▶ vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt so wie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, antidemokratische und verfassungsfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein;
  - ▶ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die THSJ setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein;
  - ▶ setzt sich für gesellschaftliche Vielfalt im Sport ein, vertritt und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten;
  - ▶ setzt sich für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei im Besonderen für ihre natürliche Umwelt, deren Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz sowie deren Nutzung für das Sporttreiben stark;
  - ▶ setzt sich für Mitbestimmung und Teilhabe junger Menschen ein.
- 2.** Die THSJ will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit
- ▶ zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten,
  - ▶ zu bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen anregen sowie
  - ▶ zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen.
- 3.** Die THSJ erkennt an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigen können.
- 4.** Die THSJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.

5. Die THSJ will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.
6. Die THSJ ist Mitgliedsorganisation der Deutschen Sportjugend [dsj] im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.

### **§ 3 ZWECK UND AUFGABEN**

1. Die THSJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11, 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport. In Anlehnung an die §§ 13, 14 SGB VIII widmet sich die THSJ der Jugendsozialarbeit und dem Kinder- und Jugendschutz.

Sie engagiert sich zu diesem Zweck im Aufgabenbereich Kinder- und Jugendhilfe in folgenden Handlungsfeldern:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung
- Jugendverbandsarbeit
- Partizipation und junges Engagement
- Kinderschutz

2. Die THSJ unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in seiner ganzen Breite und Vielfalt.

Sie engagiert sich zu diesem Zweck im Aufgabenbereich Kinder- und Jugendsport in folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder- und Jugendsportentwicklung
- Zusammenarbeit Kindergarten - Sportverein
- Zusammenarbeit Schule - Sportverein

3. Neben der Bearbeitung, der in den Absätzen [1] und [2] genannten Aufgabengebiete für Kinder und Jugendliche, übernimmt die THSJ folgende Themenfelder im LSB Thüringen, die sie umfassend und eigenverantwortlich für alle Alters- und Anspruchsgruppen im LSB Thüringen bearbeitet:
  - Prävention sexualisierter Gewalt
  - Freiwilligendienste
4. Die Aufgabebearbeitung laut den Absätzen [1] und [2] schließt alle Aufgaben der zielgruppenspezifischen Inklusion mit ein.
5. Weiterhin ist die THSJ verantwortlich für ihre Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihr zufließenden Fördermittel.

Ihr obliegt die strategische und innovative Weiterentwicklung der von ihr bearbeiteten Aufgaben sowie angrenzender Themen; dies umfasst unter anderem die Entwicklung von fachlichen Konzepten sowie die Erhöhung der Effizienz und Effektivität von Prozessen und Abläufen, u.a. durch Digitalisierung.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die THSJ eigenverantwortlich mit Partner\*innen und engagiert sich in Netzwerken.

## § 4 STRUKTUR

1. Die Untergliederungen der THSJ sind die Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer Jugendordnungen, die nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der THSJ stehen dürfen.
2. Die Organe der THSJ sind:
  - der Landesjugendausschuss
  - der Vorstand der THSJ

## § 5 LANDESJUGENDAUSSCHUSS

1. Der Landesjugendausschuss ist das oberste Organ der THSJ.
2. Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes der THSJ
  - jeweils einer\*m Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
  - jeweils zwei Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde

Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten verfügen über je eine Stimme. Die Jugendleitungen der Anschlussorganisationen des LSB Thüringen können mit einer beratenden Stimme eines\*r Delegierten teilnehmen.

3. Die Jugendleitungen der Vereine werden von den Jugendleitungen der Sportfachverbände bzw. den Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten.
4. Der Landesjugendausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.
5. Der Landesjugendausschuss ist vor der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen durchzuführen.
6. Die Aufgaben des Landesjugendausschusses sind:
  - Beratung von Grundsatzfragen
  - Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes der THSJ
  - Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes der THSJ
  - Wahl der Beisitzer\*innen
  - Nachwahl zu offenen THSJ-Vorstandspositionen
  - Wahl von Delegierten für die Vertretung der THSJ
7. Die Wahlen des Vorstandes der THSJ finden in den Jahren statt, in denen der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet. Im Jahr der Wahl trägt der Landesjugendausschuss den Namen „Landesjugendtag“. Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes der THSJ
- den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
- den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde

Jede\*r Delegierte verfügt über eine Stimme.

Jede Jugendleitung eines Sportfachverbandes und jedes Kreis- und Stadtsportbundes erhält mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Sportfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde, die noch nicht 27 Jahre alt sind, entsprechend der aktuellen Mitgliederbestandserhebung des LSB Thüringen durch THSJ-Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Jugendleitungen der Anschlussorganisationen des LSB Thüringen, mit einer Jugendordnung, können mit einer beratenden Stimme eines\*r Delegierten teilnehmen.

- 8.** Zuständig für die Änderung dieser Jugendordnung ist der Landesjugendtag.
- 9.** Der Landesjugendtag ist 40 bis 100 Tage vor der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen durchzuführen. Auf Antrag von 1/3 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände gegenüber dem Vorstand der THSJ ist ein außerordentlicher Landesjugendtag durchzuführen.
- 10.** Die Einberufung des Landesjugendausschusses erfolgt durch den\*die Vorsitzende\*n oder für den Fall, dass diese\*r verhindert ist, durch eine seine\*ihrer beiden Stellvertretungen. Dazu ist die Einladung mit Datum, Uhrzeit, Tagungsort und Tagungsform [Präsenz, virtuell, hybrid] drei Monate vor Durchführung auf der Homepage des LSB Thüringen zu veröffentlichen. Außerdem sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesjugendausschuss die Tagungsunterlagen mit den Beschlussfassungen und der Tagesordnung durch den Geschäftsbereich der THSJ im LSB Thüringen an den Vorstand der THSJ, die Jugendleitungen der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen sowie an die Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde zur Weiterleitung an die Delegierten zu senden. Eine Zusendung per Email genügt der Form.
- 11.** Auf Antrag von 1/4 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände gegenüber dem Vorstand der THSJ ist ein außerordentlicher Landesjugendausschuss durchzuführen. Dieser ist binnen 2 Wochen nach form- und fristgerechter Antragstellung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Im Weiteren gelten die Form- und Fristvorgaben des ordentlichen Landesjugendausschusses.

- 12.** Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 13.** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 14.** Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten fassen ihre Beschlüsse
- a) in Form der Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  - b) im Wege der elektronischen Kommunikation [online-Versammlung]
  - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten und mindestens 25% des Vorstandes ihre Stimme in Textform abgegeben haben.

Die Verfahren können einzeln kombiniert werden.  
Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Jugendordnung, sofern die Satzung des LSB Thüringen an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- 15.** Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 13 trifft der Vorstand per Beschluss. Dabei berücksichtigt er, dass die als Landesjugendtag durchzuführenden Landesjugendausschüsse grundsätzlich in Präsenz stattfindet und davon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.
- 16.** Hat der Vorstand zu einer Online-Versammlung oder zu einem hybriden Landesjugendausschuss Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeladen bzw. aufgefordert, können die Jugendleitungen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde innerhalb einer Frist von 21 Tagen der Art der Beschlussfassung widersprechen.

Für die Wirksamkeit des Widerspruchs müssen mindestens 50 % aller Jugendleitungen in den Kreis- und Stadtsportbünden sowie der Sportfachverbände widersprochen haben.

- 17.** Näheres regelt eine Geschäftsordnung der THSJ.



## **§ 6 VORSTAND DER THÜRINGER SPORTJUGEND**

- 1.** Der Vorstand der THSJ setzt sich aus der\*m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied Finanzen und bis zu vier Beisitzer\*innen zusammen.

Der\*die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und das Vorstandsmitglied Finanzen werden vom Landesjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Beisitzer\*innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Beisitzer\*innen sowie mindestens ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r sollten zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

Dem Vorstand der THSJ gehört die\*der Leiter\*in des Geschäftsbereiches Sportjugend mit beratender Stimme an.

- 2.** Die Mitglieder des Vorstandes der THSJ bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand der THSJ ist wählbar, wer einem Verein des LSB Thüringen angehört und die Werte des LSB Thüringen und der THSJ anerkennt und vertritt.

Der Vorstand kann nichtbesetzte Vorstandspositionen gemäß § 7 (1) bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

- 3.** Der Vorstand der THSJ befasst sich mit allen Kinder- und Jugendangelegenheiten des LSB Thüringen.

- 4.** Der Vorstand der THSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB Thüringen und dieser Jugendordnung.

Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses.

Er führt die THSJ und vertritt jugend- und sportpolitische Zielsetzungen der THSJ nach innen und außen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes der THSJ finden grundsätzlich in Präsenz statt. Eine virtuelle Tagung, eine Kombination aus Präsenz und virtueller Tagung [hybrid] oder eine Telefonkonferenz ist möglich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung des Landesjugendausschusses [digital, hybrid, Umlaufbeschluss].
6. Die THSJ-Vorstandsmitglieder sollten die Arbeits- und Beratungsgremien der THSJ leiten, deren Arbeitsinhalte vom Vorstand der THSJ festgelegt werden.

## **§ 7 ARBEITS- UND BERATUNGSGREMIEN**

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand der THSJ Arbeits- und Beratungsgremien berufen.

Die Arbeits- und Beratungsgremien nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes der THSJ vor.

Die Tätigkeit der Arbeits- und Beratungsgremien endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe, spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes der THSJ.

## **§ 8 SANKTIONEN**

1. Es gelten die Regelungen des LSB Thüringen.
2. Über Verbandsstrafen entscheidet der Vorstand der THSJ. Der Vorstand kann Fachgremien bzw. die fachlich zuständigen Mitarbeiter\*innen des LSB Thüringen beratend hinzuziehen. Vor der Entscheidung hat er der Person die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist die betroffene Person unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Sanktion ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig; dieser muss schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand muss vor der Entscheidung über den Einspruch die Ethikkommission einbeziehen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe Berufung an das Präsidium des LSB Thüringen eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet endgültig.

## § 9 ORDUNGEN

1. Der Vorstand der THSJ kann weitere Ordnungen unter Beachtung der Ordnungen des LSB Thüringen erlassen.
2. Sie bilden die Grundlage der Arbeit der Organe der THSJ sowie der Arbeits- und Beratungsgremien.

## § 10 GESCHÄFTSBEREICH

1. Der Geschäftsbereich Sportjugend in der Geschäftsstelle des LSB Thüringen ist zuständig für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des aktuell beschlossenen Haushaltsplanes.

Er unterstützt den Vorstand der THSJ bei der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der THSJ.

Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an den Geschäftsbereich Sportjugend delegieren.

Der\*Die Leiter\*in des Geschäftsbereiches ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Er handelt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen und der THSJ.
3. Die Stelle des\*r Leiter\*in des Geschäftsbereiches wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der THSJ und auf Beschluss des hauptamtlichen Vorstandes des Landessportbundes Thüringen vom LSB Thüringen besetzt.

Die Stellvertretung wird einvernehmlich zwischen dem hauptamtlichen Vorstand des LSB Thüringen und dem Vorstand der THSJ festgelegt.

Weitere hauptamtliche Mitarbeiter\*innen werden nach Anhörung des Vorstandes der THSJ und auf Beschluss des hauptamtlichen Vorstandes des Landessportbundes Thüringen vom LSB Thüringen eingestellt.

## § 11 VERTRETUNG

Die THSJ wird durch ihre\*n Vorsitzende\*n, im Falle der Verhinderung durch eine\*n der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch ein anderes THSJ-Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand der THSJ ist nicht berechtigt, die THSJ rechtsgeschäftlich im Außenverhältnis zu vertreten.

Die\*der Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des LSB Thüringen Mitglied des Präsidiums des LSB Thüringen. Er kann sich bei Verhinderung von seinem gewählten Stellvertretenden vertreten lassen.

**Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich des 1. Landesjugendtages am 23. März 1991 beschlossen und zuletzt anlässlich des 12. Landesjugendtages am 14. September 2024 geändert.**